

Alle Studierenvertretungen
Hochschulrektorenkonferenz

Resolution gegen die Durchführung von Onlinewahlen an Hochschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir, die 83. Konferenz der deutschsprachigen Mathematikfachschaften (KoMa), sprechen uns, in Anbetracht bestehender Probleme, gegen die Durchführung von Onlinewahlen an Hochschulen aus und fordern insbesondere die Studierendenvertretungen auf, von Onlinewahlen abzusehen. Dies tun wir im Bewusstsein der weitreichenden Entscheidungsmöglichkeiten hochschulpolitischer Gremien und der daraus resultierenden Unverzichtbarkeit demokratischer Wahlen an Hochschulen als Teil studentischer und akademischer Selbst- und Mitbestimmung.

Wir stützen unsere Forderung auf Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Wahlgrundsätze sowie der Sicherung von Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität im technischen Kontext.

Durch Onlinewahlen werden wichtige Wahlgrundsätze verletzt. Zum Wahlgrundsatz der Öffentlichkeit heißt es im Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts¹ unter anderem: „die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung [müssen] vom Bürger zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.“ Bei einer Onlinewahl ist dies jedoch aufgrund des Einsatzes elektronischer Geräte ohne Fachwissen unmöglich. Die Verwendung von Software unter Lizenzmodellen, welche eine Einsicht in den Quellcode nicht ermöglichen bzw. gestatten, verhindern zudem die Überprüfung der Wahlsysteme. Unabhängig davon kann eine geheime und freie Wahl nicht gewährleistet werden, da die Endgeräte, welche zur Wahl benutzt werden, keiner vollständigen Überprüfung unterliegen können. Ferner kann dadurch nicht garantiert werden, dass die Wahlentscheidung unverfälscht berücksichtigt wird. Gleichzeitig ist durch die Beliebigkeit des Standortes der Wähler*innen die Wahrung einer freien und geheimen Wahlentscheidung nicht sicher gestellt, da eine Fremdeinwirkung auf jene zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe nicht ausgeschlossen werden kann.

¹Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu elektronische Wahlen von 2009: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/03/cs20090303_2bvc000307.html

Es können Rückschlüsse auf die Wahlentscheidung nicht effektiv ausgeschlossen werden, da die Daten abgefangen werden könnten oder eine Rekonstruktion der Daten, wie es aufgrund persönlicher Zugangsdaten möglich ist, erfolgen könnte. Die Erzeugung dieser Zugangsdaten wird in zwei verschiedenen Formen² durchgeführt, jedoch verhindern beide nicht, dass diese missbraucht werden.

Auf Grund der genannten Punkte bestärken wir unsere anfängliche Forderung und raten nachdrücklich davon ab, Onlinewahlen durchzuführen, solange die bestehenden Probleme nicht beweisbar behoben sind. Wir sprechen uns deutlich gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Thüringens³ aus, dass für Hochschulwahlen geringere Anforderungen an die Wahl anzusetzen seien, als die im deutschen Grundgesetz festgeschriebenen Wahlgrundsätze. Diese dürfen insbesondere nicht aufgrund vermeintlicher Aufwands- und Kostenersparnisse einer Onlinewahl zurückgestellt werden.

*Resolution der 83. Konferenz der deutschsprachigen Mathematikfachschaften,
Erlangen, den 03. Oktober 2018*

²Die Erzeugung der persönlichen Zugangsdaten und Durchführung der Wahl ist entweder vollständig durch die Wahl-Software realisiert oder es wird die Erzeugung der Zugangsdaten von der Hochschule durchgeführt.

³Entscheidung des OVG Thüringen 2017: <http://www.thovg.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/6DE61C659283F975C125815B0036E1DD/\protect\T1\textdollarFile/16-2K-00606-U-A.pdf?OpenElement>